

Entscheidungsvorschlag für den Jugendhilfeausschuss

Nr.: VI 06 / 15

Einreicher: Amt für Jugend, Familie und Bildung


Betreff: Förderkonzept der Stadt Leipzig zur Finanzierung von Leistungsangeboten von Trägern der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen der §§ 11 bis 16 SGB VIII.

Entscheidungsvorschlag:

Das Förderkonzept wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung beauftragt, ein jugendhilferechtliches Förderkonzept einschließlich einer Prioritätensetzung zu erstellen, das dem Ziel dient, im Rahmen des jährlichen Förderverfahrens ermessensfehlerfreie Entscheidungen hinsichtlich der zu fördernden Angebote §§ 11 bis 16 SGB VIII zu ermöglichen. Das vorliegende Förderkonzept entspricht diesen Anforderungen und ist gleichzeitig Grundlage für die Maßnahme- und Projektplanung im Kontext des weiteren Förderverfahrens.


.....
Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für
Jugend, Familie und Bildung

Förderkonzept der Stadt Leipzig zur Finanzierung von Leistungsangeboten von Trägern der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen der §§ 11 bis 16 SGB VIII

1. Ausgangssituation

Das Förderkonzept ist die Grundlage für den Entscheidungsprozess des Jugendhilfeausschusses zur Finanzierung freier Träger in den Leistungsbereichen §§11 bis 16 SGB VIII für einen jeweils vordefinierten Förderzeitraum.

Diese **Vorlage definiert den grundsätzlichen Rahmen und die Verfahrensschritte** des Förderkonzeptes¹. Die Operationalisierung, also die konkrete Aufteilung, z. B. der Budgets bzw. die Priorisierung der Leistungen der Jugendhilfe, erfolgt auf der Basis jugendhilfeplanerischer Bedarfe jeweils im Juni des laufenden Jahres für den vorgesehenen Förderzeitraum. Sie muss für den geltenden Förderzeitraum durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Auf dieser Grundlage erfolgt die Erarbeitung des Verwaltungsvorschlages zur Förderung.

Dabei ist das Förderkonzept immer im Kontext

- der verfügbaren Haushaltsmittel,
 - der Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in der jeweils gültigen Fassung,
 - der Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung,
 - des Verfahrensablaufs „Einreichen der qualifizierten Antragstellung durch den Träger“ sowie
 - des Fachplans Kinder- und Jugendförderung in der jeweils gültigen Fassung
- zu sehen und mit diesen Steuerungsinstrumenten abzugleichen.

Dieses Förderkonzept folgt der Vorgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, Az. 5C 25.08, welches besagt:

„Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, **erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung einzelner Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmekonzept** einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption)“.

Im § 74 SGB VIII RZ 24 verweist MÜNDER (2013) in seinem Kommentar ebenfalls auf die Notwendigkeit der Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 17.07.2009. Er schreibt: „Die Förderkonzeption muss auf einem durchdachten jugendhilferechtlichen Maßnahmekonzept beruhen, sie wird regelmäßig an die Jugendhilfeplanung anknüpfen müssen, ohne mit dieser identisch zu sein, um somit ermessensfehlerfreie Entscheidungen hinsichtlich der zu fördernden jugendhilferechtlichen Angebote und hinsichtlich der Art und Höhe treffen zu können.“

Auch das Verwaltungsgericht in Leipzig hat in seinem Urteil vom 19.09.2013 (Az: 5 K 40/12) darauf verwiesen, dass „eine ... Förderkonzeption mit einer Prioritätensetzung im Hinblick darauf, welche jugendhilferechtlichen Angebote notwendig sind und angesichts der verknüpften Haushaltsmittel vorrangig zur Verfügung gestellt werden sollen“ (ebenda S.16), nicht existiert.

¹ Schematische Darstellung zum Entscheidungsablauf Förderkonzeption - siehe Anlage

Das zentrale Steuerungsinstrument für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung ist der 2012 vom Stadtrat verabschiedete „Fachplan Kinder- und Jugendförderung 2012“. Er stellt auf eine ausgewogene Jugendhilfeinfrastruktur ab und verweist auf die notwendige Umsteuerung und Vernetzung von Trägern, um stärkere Synergieeffekte zu erzielen und den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und jungen Familien gerecht zu werden. Insbesondere wird dabei auf Angebote der Familienbildung, integrative Angebote für Migrantinnen und Migranten, zielgruppenspezifische Projektentwicklung im Kontext von arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit und die verstärkte Betrachtung der Bereiche Bildung und Gesundheit orientiert. Hoch priorisiert ist ebenso die Schulsozialarbeit, hier vor allem (neben den Ober- und Förderschulen) an Grundschulen in den sog. Kerngebieten².

Ein zentraler Baustein im Planungsverständnis der Jugendhilfe in Leipzig ist die „Sozialraumorientierung“. Mit der Bildung von Planungsräumen wird das Prinzip der Sozialraumorientierung erstmals konsequent umgesetzt. Quartiersbezogen sollen Zielstellungen für die Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis von kleinräumigen demographischen Daten und sich abzeichnenden Bedarfslagen entwickelt werden. Insofern beruht der Fachplan analog den Intentionen des Förderkonzeptes auf sozialräumlichen und fachlichen Prioritäten. Eine konkrete Handlungsabfolge zu Entscheidungen bei nicht ausreichend vorhandenen Fördermitteln ist jedoch nicht dargestellt.

2. Ziel- und Aufgabenstellung

Das Förderkonzept ist ein dem Förderbeschluss zugrunde liegendes Verfahren zur Erarbeitung der Beschlussvorlage zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

Mit einem solchen Konzept wird das Ziel verfolgt, eine transparente Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung jugendhilferechtlicher, jugendhilfeplanerischer und fachinhaltlicher Aspekte zu gewährleisten. Dazu wird das Förderkonzept zunächst in drei Teilkonzepte gegliedert:

- ein Verteilungskonzept der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf stadtweite Leistungen und auf die Planungsräume,
- ein Priorisierungskonzept der Leistungsbereiche des SGB VIII, §§ 11 bis 16 und
- ein Priorisierungskonzept innerhalb der o.g. Leistungsbereiche.

2.1. Verteilungskonzept

In einem ersten Schritt wird die Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vorgenommen. Hierbei ist zu beachten, dass die Angebote der Kinder- und Jugendförderung sich in planungsraumbezogene und stadtweite Angebote gliedern.

Das Budget für die stadtweit ausgerichteten Angebote ergibt sich aus der Addition der als stadtweit definierten Angebote und besteht aus folgenden Leistungsbereichen:

- arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit,
- Schulverweigerungsprojekte,
- Jugendberatung, - planungsraumübergreifende Mobile Jugendsozialarbeit/ Streetwork³,
- Jugendschutz,

² Auf Grund ihrer politischen Setzung durch Stadtratsbeschluss (2013) und Förderung per Leistungsvereinbarung über § 77 SGB VIII findet die Schulsozialarbeit im Förderkonzept keine weitere Betrachtung.

³ Auf Grund der besonderen Spezifik des Stadtzentrums mit sich dort aufhaltenden Jugendgruppen und -szenen, die nicht konkret einem Planungsraum zugeordnet werden können, wird ein Anteil dieser Leistung den stadtweiten Angeboten zugeordnet.

- Familienbildung (Kurse, Projekte),
- Medien,
- Spielmobile,
- Jugendkulturarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- themen- und zielgruppenorientierte Maßnahmen (Jugendbildung/ Sport, Spiel, Geselligkeit/ geschlechtsspezifische Arbeit)
- Jugendverbandsarbeit und Ferienmaßnahmen

Die stadtweiten Leistungen Jugendverbandsarbeit und Ferienmaßnahmen werden separat über ein jährlich festzulegendes Budget gefördert. Die Höhe dieses Budgets ist abhängig von der Mitgliederzahl der geförderten Jugendverbände und von der Teilnehmerzahl bei den Ferienmaßnahmen.

Zur Steuerung der Jugendhilfeinfrastruktur unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit der Mittel werden aus dem Budget der planungsraumbezogenen Angebote Planungsraumbudgets gebildet. Das Budget für planungsraumbezogene Angebote ergibt sich ebenso aus der Addition der als planungsraumbezogen definierten Leistungen:

- Mobile Jugendsozialarbeit/ Streetwork,
- Familien-/ Mütterzentren,
- Offene Freizeittreffs.

Das Verteilungskonzept geht von folgenden Prämissen aus:

- Das Gesamtbudget für die Bezuschussung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung setzt sich aus stadtweiten und planungsraumbezogenen Angeboten zusammen.
- Eine Neubestimmung des Verhältnisses stadtweiter zu planungsraumbezogenen Leistungen bedingt eine Entscheidung zu Vor- und Nachrangigkeit dieser Leistungen.
- Ausgangspunkt für die Erstellung eines Planungsraumbudgets sind die im Planungsraum lebenden Kinder und Jugendlichen der Alterskohorte der 0- bis 27-Jährigen.
- Eine weitere Grundlage für die Planungsraumbudgets stellt der Sozialindex der einzelnen Ortsteile und damit die soziale Belastung eines Ortsteils dar.
- Durch die Planungsraumbudgets erfolgt die Verteilung der für planungsraumbezogene Leistungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf die einzelnen Planungsräume. Die Budgetermittlung dient als Orientierungsgröße für die weitere Entwicklung in den Planungsräumen.⁴

2.2. Priorisierungskonzept über die Leistungsbereiche

Bei der Entwicklung der Jugendhilfeinfrastruktur muss perspektivisch davon ausgegangen werden, dass sie einem erheblichen Veränderungsdruck unterliegt. Dieser ergibt sich zum einen aus dem Wandel der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zum anderen aus demographischen und sozialstrukturellen Veränderungen. Dieser wahrnehmbare Kostendruck, insbesondere im Sozialbereich, erfordert eine Konkretisierung der jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen sowie daraus ableitend eine Priorisierung von Jugendhilfeleistungen.

⁴ Eine Umsetzung findet schrittweise ab 2017 statt.

Zu priorisieren sind die Leistungsbereiche:

- § 13
- § 11
- § 14
- § 16

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Förderkonzeptes ist die Priorisierung §§ 11 bis 16 SGB VIII auch hinsichtlich der Entwicklung von Leistungen außerhalb der Jugendhilfe neu zu betrachten (integrierter Planungs- und Handlungsansatz).

Das Priorisierungskonzept geht von folgenden Prämissen aus:

- Orientierung am Fachplan der Kinder- und Jugendförderung 2012,
- differenzierte Betrachtung der Priorisierung stadtweiter und planungsraumbezogener Leistungen,
- Priorisierung auch der Teilleistungsbereiche des § 11 SGB VIII (stadtweite Leistungen).
- Um den notwendigen Entwicklungen der Jugendhilfelandchaft gerecht zu werden, muss der jeweils erforderlich gesehene Bedarf für die hoch priorisierten stadtweiten Leistungen durch ein entsprechendes Finanzvolumen (Prozentsätze) untersetzt werden.
- Das Vorhalten von Leistungen in den Planungsräumen orientiert sich an den konkreten Bedarfen und nicht an Prozentsätzen.
- Die am höchsten priorisierten Angebote haben Vorrang im Förderverfahren, d.h. Kürzungen werden ausschließlich in den nachrangig bewerteten Leistungen vollzogen.
- Dabei ist mindestens ein Angebot pro Leistungsbereiche zu halten. Notwendige Kürzungen im Budget für planungsraumbezogene Leistungen werden realisiert unter Betrachtung folgender Kriterien:
 - vorhandene Jugendhilfeinfrastruktur
 - Berücksichtigung der Leistungen anderer Anbieter/ Möglichkeiten des Zugangs zu anderen Einrichtungen
 - Ortsteile mit hoher Belastung/ Kerngebiete
 - Inanspruchnahme des Angebotes.

Mit der Positionierung zu Vor- und Nachrangigkeiten von Jugendhilfeangeboten (Priorisierung) hat die Verwaltung ein Instrument, das es ihr ermöglicht, Vorschläge für Veränderungen der Jugendhilfeinfrastruktur zu unterbreiten.

2.3. Priorisierungskonzept innerhalb der Leistungsbereiche

Jährlich übersteigt das förderfähige Antragsvolumen für Zuschüsse von Trägern der freien Jugendhilfe den zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz erheblich. Die bisherige Praxis der Budgetierung von Kosten sowie der Umlage von Kürzungen auf alle Träger widerspricht der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers. „Aber gerade dieser Verantwortung (ggf. auch Einrichtungen schließen zu müssen), die Teil und Ausdruck der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zukommenden Entscheidungsverantwortung ist, darf sich die Beklagte nicht entziehen, wenn sie die für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mittel kürzt“ (VG, 5 K 40/12, Urteil vom 10.09.2013).

Das Priorisierungskonzept innerhalb der Leistungsbereiche geht davon aus, dass über ein indikatorengestütztes Bewertungssystem eine Bewertung der Angebote und Maßnahmen eines Leistungsbereiches möglich ist.

Für die Bewertung herangezogen werden für alle Leistungsbereiche:

- Passfähigkeit zum Fachplan Kinder- und Jugendförderung,
- Antrag-/ Konzeptbewertung,
- Sachberichtsauswertung (bei bestehenden Projekten),
- Alleinstellungsmerkmale,
- Inanspruchnahme der Angebote/Maßnahmen durch Mädchen/Jungen,
- Eigenmittel-/ Drittmiteleinsetz.

Aus dieser Bewertung lässt sich eine Reihenfolge hinsichtlich Vor- und Nachrangigkeiten von Anträgen eines Leistungsbereiches ableiten.

Mit dem dargestellten Verfahren kann auf der Basis der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses

- zur prozentualen Verteilung von stadtweiten zu planungsraumbezogenen Leistungen,
- der Priorisierung selbiger
- und der Festschreibung quantitativer Anteile von hoch priorisierten stadtweiten Leistungen

eine Auswahlentscheidung im Rahmen des Förderverfahrens erfolgen.

Anlage

Entscheidungsablauf Förderkonzept

